

Paper-ID: VGI_190939



Denkschrift der Agrartechniker

N. N.¹

¹ *Die akademisch gebildeten Agrartechniker Österreichs*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **7** (9), S. 275–277

1909

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{N._VGI_190939,  
  Title = {Denkschrift der Agrartechniker},  
  Author = {N., N.},  
  Journal = {{\u}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
  Pages = {275--277},  
  Number = {9},  
  Year = {1909},  
  Volume = {7}  
}
```



Ich benütze diese Gelegenheit, um einen hierhergehörigen Gegenstand, der mich schon seit längerem beschäftigt, öffentlich zu besprechen. Ich besitze zwei Kontrollmeter, welche von der Firma Reiss in Liebenwerda geliefert und von der kais. deutschen Normal-Eichungskommission zu Potsdam hinsichtlich ihrer wahren Länge geprüft und beglaubigt worden sind. Wie ich hörte, sind auch die Kontrollmeter, welche im k. k. Triangulierungs- und Kalkul-Bureau in Verwendung stehen, gleicher Herkunft und auch von derselben ausländischen Behörde beglaubigt. Ich frage nun: sind wir hinsichtlich dieser Prüfung und Beglaubigung tatsächlich auf eine Amtsstelle des Auslandes angewiesen und bringen wir dasselbe in Österreich nicht zustande?

Bezüglich meiner vorliegenden Auseinandersetzungen über die Eichung von Längenmessern bin ich selbst nicht der Meinung, daß damit die Angelegenheit absolut maßgebend oder erschöpfend behandelt worden wäre, sondern ich verfolge nur die Absicht, den Gegenstand allen beteiligten Kreisen zur Erörterung vorzulegen, damit ein allseits befriedigendes und zweckdienliches Ergebnis geschaffen werde.

Wien, am 23. August 1909.

L. Miclichhofer.

Zum Memorandum der k. k. Vermessungsbeamten um Verbesserung der Lage und Beförderungsv verhältnisse.

Durch ein unliebsames Versehen ist die im Manuskripte erwähnt gewesene Mitwirkung des hochgeschätzten Herrn k. k. Oberinspektors Albin Tonelli, Reichrats- und Landtagsabgeordneten aus Tirol, bei Ueberreichung unserer dritten Petition an Seine Exzellenz den Herrn k. k. Finanzminister bei Veröffentlichung in unserer Augustnummer ausgeblieben. Wir erlauben uns hiemit auf die Teilnahme des Herrn Abgeordneten an der Deputation und den äußerst regen Anteil, welchen genannter Herr in unserer Angelegenheit genommen hat, nunmehr hinzuweisen und unseren speziellen Dank abzustatten.

Gleichzeitig sei erwähnt, daß die Ueberreichung des Memorandums nicht wie in der Augustnummer mitgeteilt, am 10. August, sondern tatsächlich am 9. Juli l. J. stattgefunden hat.

Denkschrift der Agrartechniker.

Nachstehend veröffentlichen wir die von den akademisch vorgebildeten Agrartechnikern (Hilfstechnikerstatus) dem k. k. Ackerbau-Ministerium unterbreitete Denkschrift:

«Eure Exzellenz!

Der durch die Zersplitterung des bäuerlichen Grundbesitzes sich fühlbar machende Rückgang auf dem Gebiete der Landwirtschaft war wohl die erste Ursache, daß sich der Staat gezwungen fühlte, Mittel und Wege zu finden, diesem,

für einen Agrarstaat, wie es Österreich tatsächlich ist, mißlichen Übelstände abzuheffen. Man kam zu der Überzeugung, daß der Grund und Boden nur dann durch eine rationelle Bewirtschaftung entsprechend ausgenützt werden kann, wenn die Zersplitterung beseitigt und der bäuerliche Besitz nach Möglichkeit arron- diert wird.

Die unmittelbare Folge war der Entwurf und die Erlassung des Reichs- zusammenlegungsgesetzes vom 7. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 92, der bezüglichen Landeszusammenlegungsgesetze, sowie der Ministerialverordnung vom 5. Juli 1886.

Bei der praktischen Durchführung dieser nach obenstehenden Gesetzen ins Leben gerufenen, für einen landwirtschaftlichen Staat so hochwichtigen Institution wurde man, in vollster Erkenntnis der außerordentlichen Anforderungen, welche an die den Agrardienst versehenen Organe gestellt werden, von der Notwendig- keit durchdrungen, mit der Aufnahme in den Dienst der agrarischen Operation die Bedingung einer hochschulmäßigen Vorbildung zu verknüpfen.

Bei den seinerzeit entworfenen Gesetzen und Verordnungen ist aber für eine entsprechende Sicherung der Zukunft insoferne nicht Vorsorge getroffen worden, als sich dem Fortkommen der von der Hochschule neu eintretenden Kräfte durch die Einreihung in den Hilfstechnerstatus bedeutende Hindernisse entgegenstellen, indem dieselben durch ihre Zuteilung als Hilstechniker moralisch und durch die bisnun fast 6jährige Wartezeit, die sie im Dienste verbracht, ohne auch nur in die niedrigste Rangsklasse vorgerückt zu sein, materiell gegenüber anderen, Gleich- oder Mindergebildeten, aber in anderen Ressorts des Staatsdienstes eingeteilten Beamten in ganz bedeutendem Maße benachteiligt sind.

So z. B. sind die Vorrückungsverhältnisse bei der Evidenzhaltung des Grund- steuerkatasters, trotzdem dieselben noch so manches zu wünschen übrig lassen, immerhin nicht zu vergleichen mit jenen der agrarischen Operationen.

Einen treffenden Beweis liefert die nach amtlichen Daten feststehende Tat- sache, daß von den im Jahre 1903 und später bei der k. k. Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters eingetretenen Eleven bereits 29 an der Zahl in der X. Rang- klasse sind, wogegen die gleichen Datums in den Dienst der agrarischen Ope- rationen aufgenommenen absolvierten Hochschüler noch heutigen Tages vergebens auf die Bestellung als definitive Hilstechniker, viel weniger auf die Einreihung in einen Staatsbeamtenstatus warten.

Eine Eingabe der bei den agrarischen Operationen in Mähren über 3 Jahre in Verwendung stehenden, akademisch vorgebildeten provisorischen Hilstech- niker, zufolge des ihnen in der Statthaltereiverordnung vom 24. Oktober 1896, § 7 und § 9 normierten Rechtes, als definitive Hilstechniker oder vielmehr als Geodäten bestellt zu werden, wurde von der hohen k. k. Ministerialkommission in dem Sinne erledigt, daß dem gestellten Ansuchen gelegentlich der im Zuge befindlichen Reorganisation entsprochen werden würde.

Trotzdem aber seit dieser Zeit von den akademisch vorgebildeten Agrar- technikern Österreichs mehrere Bittschriften sowohl seiner Exzellenz dem jeweiligen Herrn Ackerbauminister als auch dem hohen Abgeordneten Hause überreicht wurden, ist bis heutigen Tages die in Aussicht gestellte Reorganisation zur Beseitigung der

trostlosen Zustände bei den agrarischen Operationen, obwohl dieselbe nach den bestehenden Verhältnissen dem Staate gar keine Lasten auferlegt, noch immer nicht durchgeführt worden und haben die akademisch vorgebildeten Beamten der agrarischen Operationen aller Kronländer in Anbetracht der beständigen Zurücksetzung ihrer gerechten Wünsche beschlossen, Euer Exzellenz die ergebene Bitte behufs Unterstützung folgender Anträge zu unterbreiten:

1. Für die Durchführung der technischen selbständigen, mit der vollen Verantwortung belasteten Arbeiten sind nur absolvierte Hörer aller drei Fakultäten der Hochschulen für Bodenkultur, sowie der technischen Hochschulen zu verwenden.

2. Diese Kräfte sind als k. k. Assistenten zu bestellen und nach höchstens 3 Jahren direkt in die X. Rangsklasse der k. k. Staatsbeamten zu übernehmen.

3. Für die Beamten bei den agrarischen Operationen ist ein für alle Kronländer gemeinsamer Status mit $\frac{1}{3}$ System zu verlassen.

4. Mit Rücksicht auf die schöpferische Tätigkeit der Beamten der agrarischen Operationen ist der, eine rein vermessende Arbeit kennzeichnende Titel «Geometer» aufzulassen und dafür folgende Rangsbezeichnungen zu schaffen:

Ohne Rangsklasse: k. k. Assistent für agrarische Operationen.

X. Rangsklasse: k. k. Adjunkt für agrarische Operationen.

IX. Rangsklasse: k. k. Agrar-Kommissär.

VIII. Rangsklasse: k. k. Agrar-Oberkommissär.

VII. Rangsklasse: k. k. Inspektor für agrarische Operationen.

VI. Rangsklasse: k. k. Oberinspektor für agrarische Operationen.

5. Für die technischen Nebenarbeiten sind nur Kräfte zu verwenden, welche eine Gewerbe-, land- oder forstwirtschaftliche Mittelschule absolviert haben.

Für diese Kräfte ist ein eigener Status zu verfassen und ihnen die Erreichung der IX. Rangsklasse zu sichern.

Anschließend sei noch darauf hingewiesen, daß auf Grund des Erlasses vom 12. September 1908, Zahl 33.601 des hohen k. k. Finanzministeriums den Geometern bei der Neuvermessung eine vorzugsweise Beförderung zuerkannt wird, wogegen den Agrartechnikern, die zumindest eine ebenso hochwertige wie verantwortungsvolle Berufstätigkeit ausüben, weder eine Sicherstellung noch ein Fortkommen gesichert ist.

Die akademisch vorgebildeten Agrartechniker Österreichs.

Unsere zukünftige Dienstpragmatik und das französische Beamtenstatut.

In der am Donnerstag den 8. Juli l. J. vormittags abgehaltenen Sitzung des Staatsangestellten-Ausschusses wurde gemäß den Anträgen des Obmanns Prochaska der Bericht des Unterausschusses über die Dienstpragmatik und die am 7. Juli l. J. vom Ministerpräsidenten im Unterausschuß hierüber abgegebene Erklärung zur Kenntnis genommen. Es wurde der Erwartung Ausdruck gegeben,